



Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law

Statuten
Schweizer Sektion
International Society for Labour and Social Security Law
mit Sitz in Basel (*Änderung per 3.10.2019*)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Juristische Fakultät, Universität Basel.

Der Sitz kann durch den Entscheid des Vorstands innerhalb der Schweiz verlegt werden.

2. Zweck

Der Verein vertritt die Schweiz in der „International Society for Labour and Social Security Law“, welche in Brüssel im Juni 1958 gegründet wurde und ein Zusammenschluss der International Society for Social Law (Sao Paulo Congress, 1954, und Brussels Congress, 1958) und des International Congresses of Labour Law (Trieste, 1951, und Genf, 1957) ist.

Der Verein bezweckt die Förderung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht auf nationalem wie internationalem Level. Er fördert den Austausch von Ideen und Informationen und unterstützt eine mögliche Zusammenarbeit von Akademiker(n)/innen, Anwälte(en)/innen und anderen Expert(en)/innen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Die Ziele des Vereins sind rein wissenschaftlich ohne politische, philosophische wirtschaftliche oder religiöse Beeinflussung.

3. Mitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und an einer schweizerischen Hochschule die Gebiete des Arbeits- und/oder Sozialversicherungsrecht vertritt oder sich anderswie in diesen Themen profiliert hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.



Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand.

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst/Winter statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Art. 12 mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen, wobei die Zahl ungerade ist. Der Vorstand wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Kassier/eine Kassierin.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der beiden Themengebiete Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht zusammen.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Deutschschweiz und der Romandie zusammen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über das Vermögen, welches sich aus den Mitgliederbeiträgen, Geschenken und Zuwendungen aller Art zusammensetzt, die gesetzlich erlaubt sind.

Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf CHF 50.-. Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag jährlich fest.

Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge hat die Generalversammlung zu genehmigen.

Die Geschäftsstelle legt der Generalversammlung einen finanziellen Bericht vor, der die Einnahmen und Ausgaben im Berichtszeitraum erfasst. Auf eine externe Revision wird verzichtet.



Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Änderungsvorschläge müssen zuerst vom Vorstand verabschiedet werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfacher Mehrheit an der Generalversammlung erfolgen, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Dezember 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: